

**Hinweise zum Antrag auf
Erwerb eines Flugfunkzeugnisses
durch Inhaber von Lizenzscheinen für den Flugverkehrskontrolldienst**
gemäß der Verordnung über Flugfunkzeugnisse

Auszug aus der Verordnung über Flugfunkzeugnisse in der gültigen Fassung

§ 13a

Erwerb von Flugfunkzeugnissen durch Inhaber von Lizenzscheinen für den Flugverkehrskontrolldienst

- (1) Inhabern von Lizenzscheinen nach Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 2015/340 wird auf Antrag ausgestellt:
1. das BZF I, wenn sie zur Ausübung des Sprechfunks entsprechend § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 2 berechtigt sind,
 2. das BZF E, wenn sie zur Ausübung des Sprechfunks entsprechend § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 2 berechtigt sind,
 3. das AZF, wenn sie zur Ausübung des Sprechfunks entsprechend § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 1 berechtigt sind oder
 4. das AZF E, wenn sie zur Ausübung des Sprechfunks entsprechend § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 1 berechtigt sind

und die Ausbildungsorganisation bestätigt, dass der Lizenzinhaber über die in Anlage 1 für das jeweilige Sprechfunkzeugnis vorgesehenen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt.

(2) Über den Antrag entscheidet die Bundesnetzagentur.

(3) Dem Antrag auf Ausstellen eines Flugfunkzeugnisses ist unter Angabe der beantragten Zeugnisart der vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung ausgestellte Lizenzschein und die Bestätigung der Ausbildungsorganisation beizufügen.

Folgende Unterlagen sind erforderlich

- Kopie des Lizenzscheines gemäß der Verordnung über Flugfunkzeugnisse § 13a
- Bestätigung der Ausbildungsorganisation gemäß der Verordnung über Flugfunkzeugnisse § 13a
- Kopie des gültigen Personalausweises oder des Reisepasses*)
- Kopie des Einzahlungsbeleges / Überweisungsauftrags bei Online-Verfahren
- Flugfunkzeugnis im Original, falls bereits vorhanden

*) Hinweis zum Datenschutz:

Es wird um die Zusendung einer Kopie des Personalausweises oder Reisepasses gebeten. Diese wird ausschließlich und zweckgebunden zur Dateneingabe und zur korrekten Ausstellung des Flugfunkzeugnisses benötigt. Die Kopie wird anschließend vernichtet. Es werden folgende Angaben benötigt: **Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort**. Alle weiteren Daten können unkenntlich gemacht werden.

Gebühr

Die Gebühr beträgt 35,00 €.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragstellung und ist im Voraus fällig. Bitte veranlassen Sie die Überweisung der Gebühr nach dem einheitlichen Euro-Zahlungsverkehr (SEPA - Single Euro Payments Area) auf folgendes Konto:

Empfänger	Bundeskasse Trier
Kreditinstitut	BBK Saarbrücken
IBAN	DE81 5900 0000 0059 0010 20
BIC	MARKDEF 1590
Verwendungszweck	ZV91570099

Bitte achten Sie darauf, dass Sie bei der Überweisung den Verwendungszweck und die Angabe Ihres Namens nicht vergessen.

Antrag auf Erwerb eines Flugfunkzeugnisses

durch Inhaber von Lizenzscheinen für den Flugverkehrskontrolldienst

Bitte beachten Sie die Hinweise zum Antrag!

Beantragt wird die Ausstellung eines Flugfunkzeugnisses

- Beschränkt Gültiges Sprechfunkzeugnis I (BZF I)
- Beschränkt Gültiges Sprechfunkzeugnis E (BZF E)
- Allgemeines Sprechfunkzeugnis (AZF)
- Allgemeines Sprechfunkzeugnis E (AZF E)

Bitte deutlich und in GROSSBUCHSTABEN ausfüllen

NAME		
VORNAME		
STRAÙE und Hausnummer		Geburtsdatum
Postleitzahl	WOHNORT	GEBURTSORT
tagsüber erreichbar unter		
Festnetz	Mobilfunk	E-Mail

Anlagen:

- Kopie des Lizenzscheines gemäß der Verordnung über Flugfunkzeugnisse § 13a
- Bestätigung der Ausbildungsorganisation gemäß der Verordnung über Flugfunkzeugnisse § 13a
- Kopie des gültigen Personalausweises oder des Reisepasses*)
- Kopie des Einzahlungsbeleges / Überweisungsauftrags bei Online-Verfahren
- Flugfunkzeugnis im Original, falls bereits vorhanden

Ort, Datum, Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die [Datenschutzerklärung](#) der Bundesnetzagentur zur Kenntnis genommen wurde und dass die personenbezogenen Daten zum Zwecke der Ausstellung eines Flugfunkzeugnisses aufgenommen, verarbeitet und unbegrenzt gespeichert werden.

Bitte senden Sie den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen an:

Bundesnetzagentur
Postfach 10 03 51
45403 Mülheim

Rückfragen richten Sie bitte an (0208) 45 07 – 283
Koel-Flugfunkzeugnisse@bnetza.de